

Indikatoren zur Einstufung des Schweregrads von Verstößen
Zur Einstufung des Schweregrads eines Verstoßes berücksichtigen die Aufsichtsbehörden – soweit einschlägig – sämtliche der folgenden Indikatoren:
(a) die Dauer des Verstoßes;
(b) die Wiederholung des Verstoßes;
(c) das Verhalten der natürlichen oder juristischen Person, die den Verstoß begangen, ermöglicht oder nicht verhindert hat;
(d) die Auswirkungen des Verstoßes auf das verpflichtete Unternehmen, insbesondere durch Bewertung:
i. ob der Verstoß das verpflichtete Unternehmen betrifft und ob er Auswirkungen auf Gruppenebene oder grenzüberschreitende Auswirkungen hat;
ii. in welchem Umfang die Produkte und Dienstleistungen von dem Verstoß betroffen sind;
iii. die ungefähre Anzahl der von dem Verstoß betroffenen Kunden;
iv. in welchem Umfang die Wirksamkeit der AML/CFT-Systeme, Kontrollen und Strategien durch den Verstoß beeinträchtigt wird;
(e) die Auswirkungen des Verstoßes auf die Exponierung des verpflichteten Unternehmens oder der Gruppe, der es angehört, gegenüber Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken;
(f) die Art des Verstoßes, insbesondere durch Bewertung, ob sich der Verstoß auf interne Strategien, Verfahren und Kontrollen, auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, auf Meldepflichten oder auf Aufzeichnungspflichten bezieht;
(g) ob der Verstoß kriminelle Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 erleichtert oder anderweitig ermöglicht haben könnte;
(h) ob innerhalb des verpflichteten Unternehmens ein strukturelles Versagen der AML/CFT-Systeme, Kontrollen oder Strategien vorliegt oder ob es an angemessenen AML/CFT-Systemen, Kontrollen oder Strategien fehlt;
(i) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes auf die finanzielle Tragfähigkeit des verpflichteten Unternehmens oder der Gruppe, der es angehört;
(j) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes:
i. auf die Integrität, Transparenz und Sicherheit des Finanzsystems eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt oder auf die Finanzstabilität eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt;
ii. auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte;
(k) den systematischen Charakter des Verstoßes;
(l) jeden weiteren von den Aufsichtsbehörden identifizierten Indikator.